

## Tarifvertrag über die Anhebung der Honorare und Änderungen im Tarifvertrag für befristete Programmmitarbeit

Zwischen der

Vereinigung der Rundfunk-, Film- und Fernsehschaffenden  
VRFF – Die Mediengewerkschaft  
Betriebsgruppe NDR  
Rothenbaumchaussee 132  
20149 Hamburg

-einerseits-

und dem

Norddeutschen Rundfunk  
Gemeinnützige Anstalt des öffentlichen Rechts  
Rothenbaumchaussee 132  
20149 Hamburg

-andererseits-

wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

### I. Honorare

1. (1) Die Mindestvergütungen für freie Mitarbeiter\*innen in den Vergütungstabellen Hörfunk und Fernsehen werden mit Wirkung vom 1. Oktober 2026 um linear 1,23 % angehoben.
- (2) Zum 1. April 2027 werden die Mindestvergütungen für freie Mitarbeiter\*innen in den Vergütungstabellen Hörfunk und Fernsehen um weitere 2,50 % angehoben. Beiden Tarifvertragsparteien ist das Recht eingeräumt, diese Anhebung durch schriftliche Erklärung an die andere Tarifvertragspartei um 0,5 Prozentpunkte auf 2,00 % zu reduzieren; die Erklärung muss spätestens bis zum 31. März 2027 zugehen.
- (3) Zum 1. April 2028 werden die Mindestvergütungen für freie Mitarbeiter\*innen in den Vergütungstabellen Hörfunk und Fernsehen um weitere 2,00 % angehoben.
- (4) Die Honorarbeträge nach den Vergütungstabellen Hörfunk und Fernsehen, die vor den Anhebungen von den Auftraggebenden im NDR (Redaktionen bzw. Abteilungen) vergütet worden sind, werden für gleiche Tätigkeiten bei denselben Auftraggebenden im NDR nach den Anhebungen um den jeweils vereinbarten Prozentsatz (effektiv) angehoben, jedoch maximal bis zum jeweiligen Höchstbetrag. Auch diese in den Vergütungstabellen Hörfunk und Fernsehen mit Stand vom 1. Januar 2026 ausgewiesenen Höchstbeträge werden angehoben, und zwar um denselben Anhebungsbetrag wie die Mindestvergütungen.

Seite 1/3

VRFF

NDR

2. Ziffer I. 1. dieses Tarifvertrages kann mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende, frühestens zum 31. Dezember 2028, schriftlich gekündigt werden.
3. Einmalzahlung im Jahr 2026
- (1) Freie Mitarbeiter\*innen, denen im NDR für das Urlaubsjahr 2026 beantragte Urlaubvergütung (keine Ergänzungsurlaubsvergütung) genehmigt worden ist, erhalten eine Einmalzahlung in Höhe von EUR 385,00 brutto; das gilt entsprechend für freie Mitarbeiter\*innen mit geltenden Sondervereinbarungen oder Projektverträgen.
  - (2) Wenn freie Mitarbeiter\*innen nach Absatz 1 keinen Anspruch auf Urlaubvergütung haben, weil sie nicht die nach Ziffer 3.1 des Tarifvertrages für arbeitnehmerähnliche Personen erforderlichen Tätigkeitstage erreicht haben, erhalten sie gleichwohl eine Einmalzahlung in Höhe von EUR 385,00 brutto, wenn sie im Zeitraum von Januar bis September 2026 an mindestens 30 Tagen (ohne Urlaubstage) für den NDR tätig waren.
  - (3) Der NDR berücksichtigt die Einmalzahlung nicht bei den von ihm festgelegten finanziellen Beschäftigungslimits (Jahresverdienstgrenzen). Soweit freie Mitarbeiter\*innen bereits eine Einmalzahlung für das Jahr 2026 vom NDR erhalten haben, besteht kein weiterer Anspruch.
  - (4) Mit der Honorarabrechnung für den Oktober 2026 wird die Einmalzahlung ausgezahlt. Wird die Urlaubvergütung für das Jahr 2026 erst zu einem späteren Zeitpunkt ausgezahlt, erfolgt die Einmalzahlung erst mit der Honorarabrechnung des Kalendermonats, in dem die Urlaubvergütung geleistet worden ist.

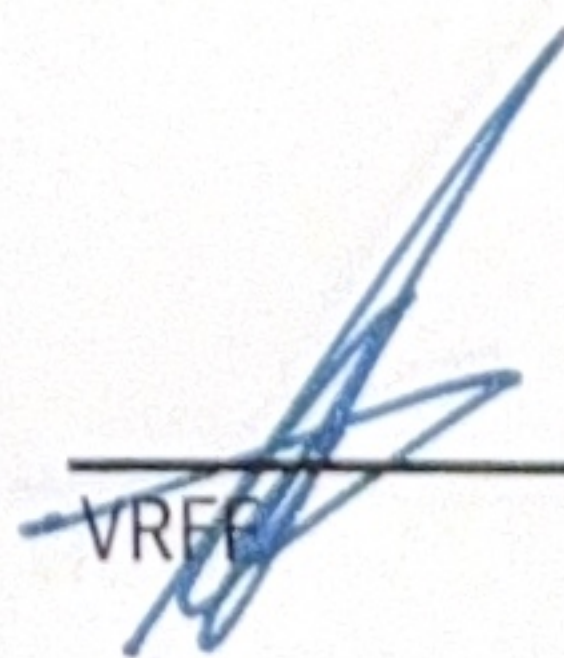
## II. Änderungen im Tarifvertrag für befristete Programmmitarbeit

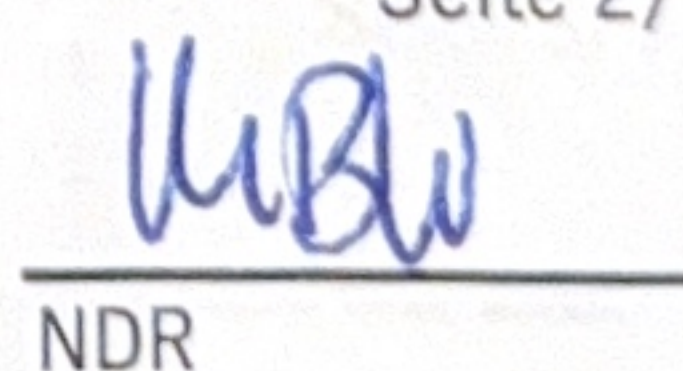
Ziffer XII. (Inkrafttreten und Kündigung) des Tarifvertrages für befristete Programmmitarbeit wird wie folgt neu gefasst:

„6.

*In der Zeit vom 1. Januar 2010 bis zum 31. Dezember 2029 findet die Regelung in Ziffer IV. 6. im Tarifvertrag für befristete Programmmitarbeit, wonach die Beschäftigung freier Mitarbeiter\*innen, die wiederkehrend mindestens 25 Jahre für den NDR tätig waren oder die wiederkehrend mindestens 15 Jahre für den NDR tätig waren und das 55. Lebensjahr vollendet haben, nur noch aus wichtigem Grund im Sinne von § 626 BGB beendet werden kann, keine Anwendung. Programmmitarbeiter\*innen mit Rahmenvertrag, die die Voraussetzungen in Ziffer IV.6. im Tarifvertrag für befristete Programmmitarbeit erfüllen, können sich auf den besonderen Bestandsschutz nach dieser Vorschrift nur dann berufen, wenn nach dem Wegfall der Aussetzung ein neuer Rahmenvertrag abgeschlossen oder ein bestehender Rahmenvertrag verlängert wird.*

*Dies gilt nicht für Programmmitarbeiter\*innen, denen vom NDR in der Zeit zwischen dem 1. Juli und dem 30. November 2015 oder zwischen dem 1. Juli und dem 30. November 2022 der Abschluss eines Rahmenvertrages angeboten wurde und die dieses Angebot angenommen haben. Für sie gilt dieser besondere Bestandsschutz für die Laufzeit des abgeschlossenen Rahmenvertrages, mindestens aber bis zum 31. Dezember 2029.“*

  
VREC

  
NDR

III. Inkrafttreten

Der Tarifvertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft.

Hamburg den 7.9.2026



Hamburg, den 18.9.2026  
Hendrik Lünenborg  
Hendrik Lünenborg

Michael Kühn  
Dr. Michael Kühn

VRFF

Seite 3/3  
NDR